

Schutzkonzept Veranstaltungen für öffentliche Räume und Aussenbereiche der Gemeinde

Gültig ab 31. Mai 2021 bis auf Weiteres

Die wichtigsten Punkte sind:

- Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren in Eingangsbereichen, Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben (Sanitäre Anlagen, Garderobe und immer dann)
- Einhaltung der Abstands- und Hygienevorgaben
- Einhaltung der Quadratmetervorgaben für Freizeiteinrichtungen
- Personen mit Krankheits-Symptomen dürfen nicht an Veranstaltungen teilnehmen

Für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger gilt:

- Alle kulturellen und sportlichen Proben und Trainings sind ohne Einschränkungen erlaubt. Auch Auftritte und Wettkämpfe sind erlaubt, dies unter Einhaltung der Schutzvorgaben.

Nähere Bestimmungen für Wettkämpfe und Konzerte sind in den jeweiligen Schutzkonzepten «Sport» und «Kultur» erläutert.

Sportveranstaltungen

- *Kinder- und Jugendliche:*
Wettkämpfe und Meisterschaftsspiele dürfen vor Publikum ausgetragen werden. In Aussenbereichen, an denen keine Sitze zur Verfügung stehen, gilt keine Sitzpflicht. Im Innenbereich müssen die Besucher nicht zwingend einem Sitzplatz zugeordnet werden, falls der Verein über kein Ticketingsystem verfügt. Die allgemein gültigen Schutzvorgaben für das Publikum sind einzuhalten.

Amateurbereich Erwachsene

- Auch im Amateurbereich dürfen Wettkämpfe und Meisterschaftsspiele wieder vor Publikum ausgetragen werden. Dies gilt auch für Kontaktsportarten wie Schwingen, Judo etc. Es gelten die Regeln für Veranstaltungen vor Publikum: Zugelassen sind 100 Personen in Innenräumen, 300 Personen im Freien, Sitzpflicht, Maskenpflicht, Einhaltung der erforderlichen Abstände. Wettkämpfe in Mannschaftssportarten sind nur im Freien erlaubt. 50 Aktive (Spieler, Staff, Schiedsrichter) sind zugelassen, da sonst keine Wettkämpfe möglich wären.

Öffentliche Veranstaltungen

- Öffentliche Veranstaltungen sind in Innenräumen wie auch im Freien mit 50 Personen möglich. Der Veranstalter muss ein Schutzkonzept erstellen, bei der Gemeinde einreichen und umsetzen. Dieses zeigt auf, wie die Schutzvorgaben wie Maskenpflicht sowie die Einhaltung des Mindestabstands von 1.5 Metern eingehalten werden können. Gemeint sind hier z.B. Vereinsaktivitäten oder Veranstaltungen im Unterhaltungs- und Freizeitbereich.
- **Vereinsaktivitäten** gelten als Veranstaltung und sind mit 50 Personen möglich. Dies gilt für Innenräumen wie auch im Freien. Auch hier braucht es ein Schutzkonzept. Grundsätzlich gilt für Vereinsaktivitäten: Abstand von 1.5 Metern einhalten und Maskentragpflicht – ist dies nicht möglich, kann eine Präsenzliste geführt werden.
- Die Konsumation von Essen und Getränken an Veranstaltungen ist erlaubt. Wie in den Restaurants empfiehlt das BAG in Innenräumen 4 Personen pro Tisch (ausgenommen Familien mit Kindern) und im Freien 6 Personen pro Tisch zu platzieren. Zur Konsumation darf die Maske ausgezogen werden. Pro Tisch muss eine Kontaktliste geführt werden. Es darf nur sitzend konsumiert werden.

- Mit mehr als 50 Personen erlaubt sind:

- religiöse Veranstaltungen mit höchstens 100 Personen drinnen und 300 Personen draussen. Mitwirkende Personen wie Priester oder Organistinnen werden nicht mitgezählt.
- Ohne Begrenzung der Personenzahl erlaubt sind Parlaments- und Gemeindeversammlungen, politische Demonstrationen sowie Unterschriftensammlungen für Referenden und Initiativen.
- Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung (Infoveranstaltungen zu Abstimmungsvorlagen) sind mit höchstens 100 Personen drinnen oder 300 Personen draussen erlaubt.

Veranstaltungen vor Publikum

Dies sind Veranstaltungen, bei denen die Besucherinnen und Besucher eine passive Rolle einnehmen und eine Darbietung «konsumieren»: Konzerte, Theater, Kino, Sportveranstaltungen oder ein Referat.

Für Veranstaltungen vor Publikum gelten folgende Einschränkungen:

- Die maximale Anzahl Besucherinnen und Besucher ist beschränkt auf 300 Personen draussen – etwa für Fussballspiele oder Open-Air-Konzerte – und 100 Personen in Innenräumen – etwa für Kinos, Theater oder Konzerte.
- Die verfügbaren Sitzplätze dürfen höchstens zur Hälfte besetzt werden.
- Es gilt eine Sitzpflicht und die Maske muss immer getragen werden.
- Zwischen den Besucherinnen und Besuchern muss jeweils ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder ein Sitz freigelassen werden.
- Erlaubt der Veranstalter die Konsumation von Speisen und Getränken auf den Sitzplätzen im Publikumsbereich, so muss er die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher erheben
- Unter den Vorgaben als «Veranstaltung vor Publikum» darf auch ein Public Viewing durchgeführt werden. Die zulässige Anzahl Personen liegt bei 100 Personen in Innenräumen und 300 Personen im Freien. Es gilt eine Sitzpflicht, einen Mindestabstand von 1.5 Metern sowie Maskenpflicht. Die Konsumation ist sitzend grundsätzlich erlaubt, sofern die Kontaktdaten erhoben werden.

Ausnahme: Stehplätze für Sport- und Kulturveranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen

Veranstaltungen in den Bereichen Sport und Kultur von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger dürfen im Freien für die Zuschauerinnen und Zuschauer auch Stehplätze bereitstellen. Erlaubt sind maximal 300 Personen. Konkret: An einem Junioren-Fussball-Spiel dürfen die Zuschauerinnen und Zuschauer am Spielfeldrand stehend das Spiel mitverfolgen. Dies gilt auch für alle anderen Sportarten oder Kulturveranstaltungen. Das Einhalten des Mindestabstands sowie das Tragen einer Schutzmaske sind für das Publikum Pflicht.

Auch hier gilt: Konsumation von Essen und Getränken darf nur sitzend eingenommen werden. Wird die Konsumation im Zuschauerbereich erlaubt, besteht Sitzpflicht und der Veranstalter muss die Kontaktdaten erheben. Der Veranstalter hält diese Regelung entsprechend in seinem Schutzkonzept fest.

Private Veranstaltungen

- An privaten Veranstaltungen in Innenräumen dürfen maximal 30 Personen teilnehmen. Trifft man sich draussen im Familien- und Freundeskreis, sind bis 50 Personen erlaubt. Kinder werden mitgezählt.
- Als private Veranstaltung gelten solche, die auf Einladung hin im Familien- und Freundeskreis durchgeführt werden. Dazu gehören auch Partys in einer Wohngemeinschaft oder in einer anderen privaten Räumlichkeit, die auf Einladung organisiert werden. Veranstaltungen in Vereinen und Freizeitorganisationen (wie etwa Pfadfinder, andere Vereinsaktivitäten) gelten dagegen nicht als private Veranstaltung.

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus

26.05.2021

Am 31. Mai beginnt die Stabilisierungsphase. Neu gilt:



Wieder geöffnet:



Restaurants
und Bars



Wellness und
Thermalbäder



Lockerung für private Treffen

Draussen: maximal 50 Personen
Draussen: maximal 50 Personen



Lockerungen bei Veranstaltungen

50

Generell maximal
50 Personen



Mit Publikum (Kultur- und
Sportveranstaltungen), Gottesdienste

100

Draussen: maximal
100 Personen resp.
½ der Kapazität

300

Draussen: maximal
300 Personen resp.
½ der Kapazität



Lockerungen bei Sport und Kultur

Maximal 50 Personen bei Amateur-
sport und Laienkultur. Wettkämpfe
mit Publikum wieder möglich.



Präsenzunterricht ohne Kapazitätsbeschränkung

Voraussetzung: Genehmigtes
Testkonzept. Gilt für Hochschulen
und Erwachsenenbildung.



Keine Quarantäne mehr für Geimpfte

Gilt für Kontakt- und
Reisequarantäne.



Lockerung der Homeoffice-Pflicht

Pflicht wird für Betriebe,
die regelmässig testen,
in Empfehlung umgewandelt.

Weiterhin gilt:



Geschlossen: Discos
und Tanzlokale



Verbot von
Grossveranstaltungen
(ausser Pilotevents)



Empfehlung:
Testen Sie sich!